

# Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Gültig ab 01.04.2016

# URV

 Finanzgruppe

Ohne Selbstbehalt			Ohne Selbstbehalt/inkl. Reise-Abbruch			Mit 20 % Selbstbehalt		
Einzelperson			Einzelperson			Einzelperson		
Reisepreis	Code	Prämie	Reisepreis	Code	Prämie	Reisepreis	Code	Prämie
bis 200,-	RE00U13	15,-	bis 200,-	RE17U13	18,-	bis 200,-	RE34U13	12,-
bis 400,-	RE01U13	23,-	bis 400,-	RE18U13	27,-	bis 400,-	RE35U13	18,-
bis 600,-	RE02U13	30,-	bis 600,-	RE19U13	36,-	bis 600,-	RE36U13	25,-
bis 800,-	RE03U13	38,-	bis 800,-	RE20U13	44,-	bis 800,-	RE37U13	31,-
bis 1.000,-	RE04U13	45,-	bis 1.000,-	RE21U13	53,-	bis 1.000,-	RE38U13	37,-
bis 1.200,-	RE05U13	53,-	bis 1.200,-	RE22U13	62,-	bis 1.200,-	RE39U13	43,-
bis 1.400,-	RE06U13	61,-	bis 1.400,-	RE23U13	71,-	bis 1.400,-	RE40U13	49,-
bis 1.600,-	RE07U13	68,-	bis 1.600,-	RE24U13	80,-	bis 1.600,-	RE41U13	55,-
bis 1.800,-	RE08U13	76,-	bis 1.800,-	RE25U13	89,-	bis 1.800,-	RE42U13	61,-
bis 2.000,-	RE09U13	84,-	bis 2.000,-	RE26U13	97,-	bis 2.000,-	RE43U13	67,-
bis 2.500,-	RE10U13	97,-	bis 2.500,-	RE27U13	113,-	bis 2.500,-	RE44U13	78,-
bis 3.000,-	RE11U13	116,-	bis 3.000,-	RE28U13	135,-	bis 3.000,-	RE45U13	93,-
bis 3.500,-	RE12U13	135,-	bis 3.500,-	RE29U13	157,-	bis 3.500,-	RE46U13	108,-
bis 4.500,-	RE13U13	163,-	bis 4.500,-	RE30U13	190,-	bis 4.500,-	RE47U13	131,-
bis 6.000,-	RE14U13	221,-	bis 6.000,-	RE31U13	257,-	bis 6.000,-	RE48U13	179,-
bis 7.500,-	RE15U13	284,-	bis 7.500,-	RE32U13	331,-	bis 7.500,-	RE49U13	230,-
bis 10.000,-	RE16U13	368,-	bis 10.000,-	RE33U13	429,-	bis 10.000,-	RE50U13	298,-

  

Familie / Paar / Objekt			Familie / Paar / Objekt			Familie / Paar / Objekt		
Reisepreis	Code	Prämie	Reisepreis	Code	Prämie	Reisepreis	Code	Prämie
bis 200,-	FR00U13	15,-	bis 200,-	FR17U13	18,-	bis 200,-	FR34U13	12,-
bis 400,-	FR01U13	23,-	bis 400,-	FR18U13	27,-	bis 400,-	FR35U13	18,-
bis 600,-	FR02U13	30,-	bis 600,-	FR19U13	36,-	bis 600,-	FR36U13	25,-
bis 800,-	FR03U13	38,-	bis 800,-	FR20U13	44,-	bis 800,-	FR37U13	31,-
bis 1.000,-	FR04U13	45,-	bis 1.000,-	FR21U13	53,-	bis 1.000,-	FR38U13	37,-
bis 1.200,-	FR05U13	53,-	bis 1.200,-	FR22U13	62,-	bis 1.200,-	FR39U13	43,-
bis 1.400,-	FR06U13	61,-	bis 1.400,-	FR23U13	71,-	bis 1.400,-	FR40U13	49,-
bis 1.600,-	FR07U13	68,-	bis 1.600,-	FR24U13	80,-	bis 1.600,-	FR41U13	55,-
bis 1.800,-	FR08U13	76,-	bis 1.800,-	FR25U13	89,-	bis 1.800,-	FR42U13	61,-
bis 2.000,-	FR09U13	84,-	bis 2.000,-	FR26U13	97,-	bis 2.000,-	FR43U13	67,-
bis 2.500,-	FR10U13	97,-	bis 2.500,-	FR27U13	113,-	bis 2.500,-	FR44U13	78,-
bis 3.000,-	FR11U13	116,-	bis 3.000,-	FR28U13	135,-	bis 3.000,-	FR45U13	93,-
bis 3.500,-	FR12U13	135,-	bis 3.500,-	FR29U13	157,-	bis 3.500,-	FR46U13	108,-
bis 4.500,-	FR13U13	163,-	bis 4.500,-	FR30U13	190,-	bis 4.500,-	FR47U13	131,-
bis 6.000,-	FR14U13	221,-	bis 6.000,-	FR31U13	257,-	bis 6.000,-	FR48U13	179,-
bis 7.500,-	FR15U13	284,-	bis 7.500,-	FR32U13	331,-	bis 7.500,-	FR49U13	230,-
bis 10.000,-	FR16U13	368,-	bis 10.000,-	FR33U13	429,-	bis 10.000,-	FR50U13	298,-

Alle Prämien/Reisepreise in EUR

Schadenmeldungen richten Sie bitte an:

## Union Reiseversicherung AG

Reiseservice  
D-66087 Saarbrücken  
Telefon: (0681) 844-7555  
Telefax: (0681) 844-1113  
E-Mail: reiseservice@urv.de

## A. Produktinformationsblatt (§ 4 VVG-InfoV)

Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Merkmale der angebotenen Versicherung ermöglichen. Deshalb handelt es sich notwendigerweise nicht um eine vollständige Information.

Zu den angesprochenen Inhalten der vertraglich getroffenen Vereinbarungen weisen wir jeweils auf die maßgeblichen Vertragsbestimmungen bzw. den maßgeblichen Abschnitt der Versicherungsbedingungen hin. Wenn Sie mehr über die einzelnen Vertragsmerkmale wissen wollen, lesen Sie bitte unter den jeweiligen Fundstellen nach.

### Versicherungsart

Als Produkt wurde eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gewählt. Der Leistungsumfang dieser Versicherung beinhaltet den Ersatz der vertraglich vereinbarten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise, den Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten bei Reise-Abbruch sowie den Ersatz der Hinreise-mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären. Bei einer notwendigen Umbuchung werden wahlweise anstelle und bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Stornokosten die Umbuchungsgebühren erstattet.

Bei Abschluss des Reise-Abbruch-Schutzes wird zusätzlich der nichtgenutzte Teil der Reiseleistung bei vorzeitigem Abbruch der Reise ersetzt. Zudem sind die Nachreisekosten unter den in § 3 Ziffer 2 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung genannten Voraussetzungen erstattungsfähig.

### Versicherte Leistungen

In diesem Versicherungsvertrag sind eine Reihe von versicherten Leistungen enthalten, die wir Ihnen nachstehend näher erläutern wollen.

#### 1. Gründe für die Inanspruchnahme

Die aufgeführten Gründe sowie die benannten Risikopersonen gelten sowohl für den Reiserücktritt als auch für den vorzeitigen Abbruch einer bereits angetretenen Reise:

- Tod.
- Schwere Unfallverletzung.
- Unerwartet schwere Erkrankung; eine unerwartet schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.

- Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.
  - Unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
  - Die unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes.
  - Impfunverträglichkeit.
  - Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftskomplikationen.
  - Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl). Der entstandene Schaden muss mind. 2.500 EUR betragen.
  - Verlust des Arbeitsplatzes einer versicherten Person durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers.
  - Die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder eines 1-Euro-Jobs einer versicherten Person aus der Arbeitslosigkeit heraus.
  - Die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses eines Schülers nach der Schulzeit, wenn der Schüler arbeitssuchend gemeldet war.
  - Arbeitsplatzwechsel.
  - Konjunkturbedingte Kurzarbeit.
  - Einreichung der Scheidungsklage.
  - Unerwartete gerichtliche Vorladung.
  - Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person.
  - Nichtversetzung eines Schülers.
2. Risikopersonen
- Reiseteilnehmer untereinander (max. 6 Personen), wenn die Reise gemeinsam gebucht wurde.
  - Die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner/Lebenspartner gem. § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager, Schwägerin, Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
  - Die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer der mitreisenden Personen.
  - Diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.
  - Diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige.
3. Reise-Abbruch-Schutz optional
- Bei Reise-Abbruch Erstattung des anteiligen Reisepreises der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort.
  - Bei nicht planmäßiger Verlängerung der Reise aufgrund von Elementarereignissen am Urlaubsort werden anfallende Mehrkosten bis zu 5.000 EUR ersetzt.
  - Erstattung der Nachreisekosten, max. bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen, zum Wiederanschluss an die Reisegruppe.
  - Erstattung der zusätzlichen Kosten der versicherten Person für die Unterkunft (nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Reiseleistung), wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss. Die zusätzlichen Hotelkosten werden bis höchstens 3.000 EUR und längstens für 14 Tage übernommen. Nicht versichert sind Fahrtkosten vom Hotel ins Krankenhaus bzw. vom Krankenhaus zum Hotel.
4. Selbstbehalt
- Bei Abschluss einer Versicherung mit Selbstbehalt beträgt dieser 20 % der Stornokosten, mindestens 25 EUR je Person/Objekt.

#### Geltungsbereich

Weltweit

#### Ausgeschlossene Risiken

Um die Prämie in Grenzen zu halten, müssen einige Lebenssachverhalte vom Versicherungsschutz ausgenommen werden. Zum Beispiel besteht Leistungsfreiheit für Schäden durch Streik, innere Unruhen, Pandemien, Kriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, Kernenergie und Eingriffe von höherer Hand. Die detaillierten Leistungsausschlüsse finden Sie in den Tarifbedingungen unter Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen und unter § 6 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

#### Prämie

Die Höhe der Prämie für die abgeschlossene Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsnachweis. Die Prämie wird einmalig für den Zeitraum der gebuchten Reise entrichtet. Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Vertragsschluss fällig. Mit der Einzahlung der Prämie besteht Versicherungsschutz für die gebuchte Reise.

**Bitte beachten Sie:** Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles in Verzug ist.

#### Leistungsausschlüsse

Leistungsfreiheit ergibt sich z.B. für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen (§ 5 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung). Weitere Informationen zu Leistungsausschlüssen entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen sowie den Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

#### Obliegenheiten

Sie haben als Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages eine Reihe von Obliegenheiten zu beachten:

1. Bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben uns gegenüber
    - Auskunftserteilungspflichten (§ 7 Ziffer 1 f, g, h, i, m, n und o).
    - Mitwirkungspflichten (§ 7 Ziffer 1 a, b, d, e, j, k und l).
    - Schadenminderungspflichten (§ 7 Ziffer 1 c).
2. Rechtsfolgen und Nichtbeachtung
 

Wird eine der beschriebenen Obliegenheiten verletzt, so kann das Versicherungsunternehmen die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Versagen der Leistung führen, wenn Vorsatz bzw. besonders grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Näheres hierzu finden Sie in § 7 Ziffer 2 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Tritt ein versichertes Ereignis ein, so müssen Sie die **Buchung unverzüglich stornieren**, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Je später Sie stornieren, desto höher werden diese. Wird erst später storniert, weil die erhoffte Heilung oder Besserung nicht eintritt, kann die Ersatzleistung gekürzt werden (§ 7 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung).

#### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise.

## B. Allgemeine Versicherungsinformationen (§ 1 VVG-InfoV)

### Versicherungsunternehmen

#### Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft

Maximilianstraße 53, 80530 München  
 Telefon: (089) 2160-6745    Telefax: (089) 2160-6746  
 Internet: www.urv.de    E-Mail: reiseservice@urv.de  
 Vorstand: Dr. Harald Benzing (Vorsitzender),  
 Manuela Kiechle, Andreas Kolb  
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Robert Heene  
 Registergericht München, HRB 137 918  
 USt-IdNr.: DE259197822, Gläubiger-ID.: DE07URV00000156983

### Information zum Rechtsweg / Beschwerdemöglichkeiten

#### Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft (URV)

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns.

Bei Streitigkeiten aus einem Versicherungsvertrag mit der URV haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. Am Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmanns e.V. nimmt die URV nicht teil. Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

### Hauptgeschäftstätigkeit

Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung auf der Basis privatrechtlicher, schuldrechtlicher Verträge.

### Vertragsgrundlagen und Versicherungsschutz

Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Union Reiseversicherung AG. Bitte beachten Sie, dass sich der Versicherungsschutz aus dem von der versicherten Person gewählten Tarif und den dazugehörigen Versicherungsbedingungen ergibt. Versicherungsschutz besteht für die in der Prämienrechnung oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters aufgeführten Personen und Reisen nach den Tarifbestimmungen der Union Reiseversicherung AG.

### Gültigkeitsdauer dieser Information

Die Gültigkeitsdauer dieser Information ist grundsätzlich unbeschränkt.

### Zustandekommen des Vertrages

Mit der Zahlung der Prämie besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise. Die Versicherungsteuer ist in der Prämie enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.

**Bitte beachten Sie:** Die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung kann nur vor Antritt der Reise und nur bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt, abgeschlossen werden. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens am folgenden Werktag, möglich. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht abgewichen werden.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

#### Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft

Reiseservice  
D-66087 Saarbrücken  
Telefax: (0681) 844-1113  
E-Mail: reiseservice@urv.de

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; wir verzichten allerdings auf diesen Betrag, so dass ein Betrag in Höhe von 0 EUR anfällt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung

#### Anwendbares Recht und Vertragssprache

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

#### Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung (Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung)

**Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt.**

Die Bezeichnung „Versicherer“ steht im nachfolgenden Text für den jeweiligen Risikoträger, d.h. das Unternehmen mit dem der Versicherungsvertrag geschlossen wurde. Risikoträger ist hier die Union Reiseversicherung AG. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die Versicherer daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Ferner benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei den Versicherern unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Versicherer selbst (unter 1.) und
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Versicherer (unter 2.)

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen, wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

#### 1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Versicherer

Ich willige ein, dass die Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

#### 2.1 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Versicherer führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen die Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Versicherer führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die Versicherer erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter [www.urv.de](http://www.urv.de) eingesehen oder bei Union Reise-

versicherung AG, Reiseservice, D-66087 Saarbrücken, Telefon (0681) 844-7555, Telefax (0681) 844-1113; E-Mail reiseservice@urv.de angefordert werden.

Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen die Versicherten Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Versicherer meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Versicherer dies tun dürften. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

## 2.2 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können die Versicherer Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Versicherer Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Versicherer aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Versicherer das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch die Versicherer unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

## 2.3 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, www.informa-irfp.de) betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können die Versicherer an das HIS melden. Die Versicherer und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigt der Versicherer Ihre Schweigepflichtbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für die Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden.

### Übersicht Dienstleister nach Ziff. 2.1 der Einwilligungserklärung

Firmenbezeichnung/Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Zur Unternehmensgruppe gehören folgende Gesellschaften, die untereinander Dienstleistungen erbringen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts</li> <li>• Bayerische Landesbrandversicherung AG</li> <li>• Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft</li> <li>• Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG</li> <li>• Bayerische Beamtenkrankenkasse AG</li> <li>• Union Krankenversicherung AG</li> <li>• Union Reiseversicherung AG</li> <li>• Versicherungskammer Bayern Konzern Rückversicherung AG</li> <li>• SAARLAND Feuerversicherung AG</li> <li>• SAARLAND Lebensversicherung AG</li> <li>• Feuerversozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG</li> <li>• Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG</li> <li>• Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG)</li> <li>• Pensions-Management GmbH</li> <li>• Bavaria Versicherungs-Vermittlungs GmbH</li> <li>• Consal-Makler-Service GmbH</li> <li>• Consal-Service-Gesellschaft GmbH</li> <li>• Consal-Versicherungsdienste GmbH</li> <li>• Consal Vertrieb Landesdirektionen GmbH</li> </ul>	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Dies umfasst, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten),</li> <li>• Post Ein- und Ausgangsbearbeitung,</li> <li>• Bearbeitung von Kundenanfragen,</li> <li>• In-/Exkasso.</li> </ul>
<b>Externe Unternehmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschaft für angewandte Versicherungsinformatik mbH</li> <li>• Gesellschaft für innovative Versicherungssoftware mbH</li> <li>• Saarland Informatik Service GmbH</li> <li>• OEV Online Dienste GmbH</li> <li>• sonstige DV-Dienstleister</li> </ul>	DV-Dienstleistungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verband öffentlicher Versicherer – Deutsche Rückversicherung</li> <li>• General Reinsurance AG</li> <li>• Münchner Rückversicherungsgesellschaft AG</li> </ul>	Rückversicherung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Info Partner KG</li> <li>• Creditreform München, Creditreform Link &amp; Maurer KG, Creditreform Saarbrücken</li> </ul>	Betreiben von Auskunftsdatenbanken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Adress Research</li> </ul>	Adressenaktualisierung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsche Assistance Service GmbH</li> <li>• MehrWert Servicegesellschaft GmbH (MWVG)</li> </ul>	Assistance-Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Combital</li> </ul>	Service-Center

## C. Wichtige Hinweise für den Schadenfall

- Bei Bausteinbuchungen gilt die versicherte Reise in ihrer Gesamtheit mit Antritt des ersten Bausteins als angetreten. Stornokosten für noch nicht in Anspruch genommene Bausteine werden nicht erstattet. Als Antritt der Reise gilt im Einzelnen: **Flugreisen:** Check-in; bei Vorab-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag; **Schiffreisen:** Einschiffung (Check-in auf dem Schiff ohne gebuchte Anreise); **Busreisen:** Einstieg in den Bus; **Bahnreisen:** Einstieg in den Zug; **Autoreisen:** Übernahme des Mietwagens oder Wohnmobils (bei Anreise mit eigenem Pkw gilt der Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. Übernahme der Ferienwohnung). Sollte der Transfer zum versicherten Gesamtpreis gehören (z. B. Rail&Fly), beginnt die Reise mit dem Einsteigen in den Zug oder Bus, bei einer Flugreise nach der Pass- oder Bordkontrolle. Sobald die Reise angetreten ist, enden die Leistungen aus der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, und es können nur Kosten aus der Reise-Abbruch-Versicherung geltend gemacht werden.
- Zum Nachweis des Versicherungsschutzes sind im Schadenfall die kompletten Buchungsunterlagen und der Versicherungs- bzw. Prämienzahlungsnachweis einzureichen. Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und den Umfang des Schadens nachzuweisen. Achten Sie deshalb bitte darauf, geeignete Nachweise zum Schadeneintritt und zum Umfang des Schadens zu sammeln.
- Tritt der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherte verpflichtet, die Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle abzumelden und den Versicherer zu unterrichten. Durch den Versicherungsvertrag wird der Reiseteilnehmer nicht von seiner Verpflichtung befreit, die Stornokosten an den Reiseveranstalter zu zahlen. Im Versicherungsfall ersetzt die Union Reiseversicherung dem versicherten Reiseteilnehmer diese dem Reiseveranstalter vertraglich geschuldeten Stornokosten. Bei verspäteter Hinreise oder außerplanmäßiger Rückreise werden die nachgewiesenen zusätzlichen Hin- bzw. Rückreisekosten ersetzt. Der Union Reiseversicherung sind Kopien der kompletten Buchungsunterlagen, das Original der Stornorechnung, ein Versicherungsnachweis (z. B. Einzahlungsbeleg, Kopie Kontoauszug), ein Nachweis für den Nichtantritt/verspäteten Antritt/Abbruch der Reise (Attest mit ausführlicher Diagnose, Datum des Behandlungsbeginns, auf Verlangen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Kopie Sterbeurkunde usw.) einzureichen.
- Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 2 bis 3 Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person eine in Ziffer 2 bis 3 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in § 7 Ziffer 2 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

## D. Allgemeine Bedingungen der Union Reiseversicherung AG

### Art. 1 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis festgelegte Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

### Art. 2 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt weltweit für die jeweils versicherte Reise.

### Art. 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt gezahlt wurde.

Der Versicherungsschutz

- beginnt in dem vereinbarten Zeitpunkt, d. h. in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise.
- endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise.
- verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### Art. 4 Prämienzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

- Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Vertragsschluss fällig.
- Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung der Prämie abhängig. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämie bezahlt wird. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie nicht zu dem nach Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungsbestätigung auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfrei-

heit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### Art. 5 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Schäden, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages und/oder Buchung der Reise vorhersehbar waren.
- Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

### Art. 6 Zahlung der Entschädigung

- Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der Erhebungen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges notwendig sind.
- Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers/der versicherten Person verzögert wurde.
- Die in Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

### Art. 7 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.
- In Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer kann der Versicherer Zahlungen direkt an den Leistungserbringer leisten.
- Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

#### Art. 8 Ansprüche gegen Dritte

- Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs auf Verlangen des Versicherers die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

#### Art. 9 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall anzeigt. Zeigt sie den Schaden der URV an, dann wird die URV insoweit auch in Vorleistung treten.

#### Art. 10 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

#### Art. 11 Willenserklärungen und Anzeigen

- Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).
- Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Willenserklärungen nicht bevollmächtigt.

#### Art. 12 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

- Klagen gegen den Versicherer  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Klagen gegen den Versicherungsnehmer/die versicherte Person  
Ist der Versicherungsnehmer/Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.
- Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers/der versicherten Person  
Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- Es gilt deutsches Recht.

## E. Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung der Union Reiseversicherung AG

### §1 Versicherungsschutz/Versicherte Personen

- Die Union Reiseversicherung ist im Umfang von §2 (Versicherungsumfang) leistungspflichtig, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
  - Tod, schwere Unfallverletzung, Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn oder Schwangerschaftskomplikationen und Impfverträglichkeit. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes;
  - unerwartet schwere Erkrankung;
  - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.
  - unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebenspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
  - unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes
  - erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500 EUR beträgt;
  - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbstständigen;
  - Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art.
  - Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses eines Schülers nach der Schulzeit, sofern der versicherte Schüler bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet war.
  - Arbeitgeberwechsel und damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, sofern die Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6

Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor Kenntnis des Wechsels gebucht wurde.

- Konjunkturbedingte Kurzarbeit, sofern die versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen wird und sich der regelmäßige monatliche Brutto-Vergütungsanspruch der versicherten Person aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringert. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an.
  - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung der Schul-, Berufsschul- oder Hochschul-Ausbildung, um den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt;
  - Nichtversetzung eines Schülers;
  - Impfverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes;
  - Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
  - Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung;
- Risikopersonen sind
    - die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner/Lebenspartner gem. § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin, Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten;
    - die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen;
    - diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;

d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige (definiert in 2 a).

Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht haben. In diesem Fall gelten nur die jeweiligen Angehörigen und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

## § 2 Versicherungsumfang

Die Union Reiseversicherung leistet, ggf. unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes gem. § 5, Entschädigung bei folgenden Schadenarten:

1. Bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Objektes sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten versichert.
2. Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise sowie der anteilige Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort erstattet, wenn die versicherte Reise aus einem der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge.
3. Bei einer Umbuchung aus Anlass eines der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe werden die entstehenden Umbuchungsgebühren wahlweise anstelle und bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Stornokosten erstattet.
4. Storniert eine bei der URV versicherte Risikoperson bei gemeinsamer Buchung eines Doppelzimmers die Reise aus versichertem Grund, erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag sowie zusätzliche Umbuchungsgebühren oder die anteiligen Kosten der ausgefallenen Risikoperson für das Doppelzimmer. Die Erstattung ist auf die Höhe der Stornokosten einer Komplettstornierung begrenzt und greift nur, wenn Sie sich entscheiden, die Reise alleine anzutreten.
5. Der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass eines der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind; dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Rückkehr. Zu den sonstigen Mehrkosten zählen z.B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (keine Heilbehandlungskosten), die im Rahmen der erforderlichen Rückreise anfallen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem unplanmäßigem Abweichen von der Reiseroute (z.B. Notlandung).

## § 3 Reise-Abbruch-Schutz (nur sofern vereinbart und hierfür eine zusätzliche Prämie bezahlt wurde)

Der Versicherer bietet bei Einschluss des Reise-Abbruch-Schutzes folgende Leistungen

1. Den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort.
2. Erstattung der Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person der gebuchten Rundreise oder Kreuzfahrt wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Die Nachreisekosten werden maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen erstattet.
3. Erstattung der Mehrkosten eines verlängerten Aufenthaltes und der Rückreise bis 5.000 EUR, wenn die versicherte Reise wegen Elementarereignissen (z.B. Erdbeben, Wirbelstürmen, Überschwemmungen oder Lawinen) nicht planmäßig beendet werden kann.
4. Erstattung der zusätzlichen Kosten der versicherten Person für die Unterkunft (nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Reiseleistung), wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss. Die zusätzlichen Kosten für eine Hotelunterbringung werden bis höchstens 3.000 EUR und längstens für 14 Tage übernommen. Nicht versichert sind die Kosten für die Fahrt vom Hotel in das Krankenhaus bzw. vom Krankenhaus zum Hotel.

## § 4 Vermittlungsentgelte

1. Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler geschuldete Entgelt für die Vermittlung einer Individualreise oder eines Flugtickets, jedoch nur insoweit, als das Entgelt bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Für Buchungen von Pauschal- oder Veranstalterreisen werden keine Vermittlungsentgelte erstattet.
2. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Die Erstattung ist für Reisepreise unter 350 EUR auf max. 35 EUR; ab 350 EUR auf 10 % des Reisepreises, maximal 300 EUR begrenzt. Nicht versichert sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen (z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisesstornierung).

## § 5 Selbstbehalt

In den Tarifen RE34U13 bis RE50U13 und FR34U13 bis FR50U13 trägt die versicherte Person im Schadenfall einen Selbstbehalt. Dieser beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25 EUR je Person/Objekt.

## § 6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

1. Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind.
2. Verlust von Prothesen aller Art.
3. Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.
4. Auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
5. Kosten für entgangene Urlaubsfreuden.

## § 7 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren;
- b) im Falle des Reise-Abbruchs oder der verspäteten Rückkehr den Versicherer unverzüglich zu unterrichten;
- c) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- d) bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen;
- e) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- f) den Versicherungsnachweis (z.B. Einzahlungsbeleg, Kopie Kontoauszug) und die Kopie der kompletten Buchungsunterlagen sowie das Original der Stornokostenrechnung des Reiseveranstalters/der Fluggesellschaft bei dem Versicherer einzureichen;
- g) schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit, Bruch von Prothesen oder die Lockerung implantierter Gelenke durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Datum des Behandlungsbeginns nachzuweisen. Psychische Erkrankungen sind durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;
- h) zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
  - aa) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
  - bb) der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit der planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten;
  - ij) bei Tod eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen;
  - jj) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;

- k) Bei Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Meldung als arbeitssuchend, sowie eine Kopie des Ausbildungsvertrages vorzulegen.
  - l) bei Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Beginn und die Dauer der Kurzarbeit und über das Ausmaß der Verminderung des Vergütungsanspruchs vorzulegen.
  - m) Wiederholungsprüfungen durch entsprechende Bescheinigungen der Schule/Universität/Fachhochschule/College nachzuweisen;
  - n) zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise oder eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes einzureichen;
  - o) sämtliche sonstigen Schadenereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.
2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
- a) Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person vorsätzlich eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
  - b) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
  - c) Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

#### § 8 Versicherungswert/Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme der jeweilig versicherten Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich Vermittlungsentgelten (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die URV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.